



# VERWALTUNGS- UND TREUHANDVERTRAG

**zwischen** dem umseitig genannten Anleger (nachstehend "der Anleger" genannt) einer Einlage an der  
**GEBAB Bridge Fonds I GmbH & Co. KG**  
- nachstehend "Emittentin" genannt -  
**und** der GEBAB Treuhandgesellschaft mbH & Co. KG mit dem Sitz in Meerbusch  
- nachstehend "GEBAB T" genannt -

## PRÄAMBEL

Die GEBAB T wird sich als Kommanditistin (Pflichteinlage) an der Emittentin beteiligen, um Anlegern eine mittelbare Beteiligung an der Emittentin über ein Treuhandverhältnis mit der GEBAB T zu ermöglichen. Hierzu vereinbaren die Parteien das Folgende:

## A. VERTRAGSARTEN

### 1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 1.1 Die GEBAB T ist als Kommanditistin (Pflichteinlage) an der Emittentin beteiligt. Sie darf das Kommanditkapital durch Erhöhung ihrer Pflichteinlage und I oder durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten erhöhen.
- 1.2 Der Anleger hat angeboten, sich an der Emittentin zu beteiligen (Pflichteinlage).
- 1.3 Zwischen dem Anleger und der GEBAB T kommt mit Annahme des Beteiligungsangebotes des Anlegers ein Vertrag zustande, und zwar - nach Wahl des Anlegers - entweder als reiner Verwaltungsvertrag (bei unmittelbarer Beteiligung des Anlegers an der Emittentin) oder als Verwaltungs- und Treuhandvertrag (bei mittelbarer Beteiligung des Anlegers an der Emittentin).

### 2. VERWALTUNGSVERTRAG

- 2.1 Zwischen der GEBAB T und sämtlichen von der GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH - nachstehend "GEBAB K + E" genannt - oder von etwaigen Dritten eingeworbenen unmittelbar an der Emittentin beteiligten Anlegern kommt jeweils ein Verwaltungsvertrag zustande.
- 2.2 Die Verwaltungsaufgaben der GEBAB T ergeben sich u.a. aus §§ 11 Abs. 2 letzter Satz und 14 Abs. 1.4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin.
- 2.3 Die GEBAB T ist von dem Anleger beauftragt und bevollmächtigt, diesen, soweit er nicht selbst an der Versammlung teilnimmt oder sich gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages vertreten lässt, in Gesellschafterversammlungen oder bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren zu vertreten und nach pflichtgemäßem Ermessen für den Anleger das Stimmrecht auszuüben. Der Anleger kann der GEBAB T Weisungen für die Abstimmungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten erteilen.

### 3. VERWALTUNGS- UND TREUHANDVERTRAG

- 3.1 Zwischen der GEBAB T und sämtlichen von der GEBAB K + E oder von etwaigen Dritten eingeworbenen mittelbar an der Emittentin beteiligten Anlegern kommt jeweils ein Verwaltungs- und Treuhandvertrag zustande, wonach sich die GEBAB T im Auftrag und für Rechnung des Anlegers an der Emittentin beteiligen soll.
- 3.2 Die Regelungen über die Verwaltung der Beteiligung gemäß vorstehender Ziffern 2.2 und 2.3 gelten für den über die GEBAB T - also mittelbar - an der Emittentin beteiligten Anleger mit der Maßgabe entsprechend, dass die GEBAB T eine derartige Beteiligung als uneigennützig Verwaltungstreuhand zu halten und zu verwalten hat.
- 3.3 Im übrigen gilt für dieses Vertragsverhältnis folgendes:
- 3.3.1 Die GEBAB T hält die Beteiligung eines jeden mittelbar beteiligten Anlegers zusammen mit den Beteiligungen weiterer Anleger als einheitliche, im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage.
- 3.3.2 Der Anleger trägt das anteilige wirtschaftliche Risiko in Höhe seiner Beteiligung (Pflichteinlage). Nach außen haftet der Anleger nur in Höhe von 10 % seiner Pflichteinlage. Eine Nachschussverpflichtung ist ausgeschlossen, sofern und soweit er seine Pflichteinlage geleistet und nicht wieder entnommen oder zurückgewährt erhalten hat. Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Anleger.
- 3.3.3 Die GEBAB T hat den Anleger über alle wichtigen Informationen und Geschäftsvorfälle, sofern und soweit es die Emittentin angeht, zu unterrichten.
- 3.3.4 Der Anleger hat die in der Beitrittserklärung bezeichneten Beträge zu den vereinbarten Terminen auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto des Treuhänders zu überweisen oder einzuzahlen.  
Kommt ein Anleger seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die GEBAB T berechtigt, im eigenen Namen von dem Anleger die Zahlung rückständiger Beträge sowie die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen, falls in der Beitrittserklärung nichts anderes bestimmt ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 3.3.5 Sollte die GEBAB T gesonderte Treugeberversammlungen abhalten, gelten für diese die im Gesellschaftsvertrag der Emittentin enthaltenen Regelungen für die Vorbereitung, Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen entsprechend.  
Die GEBAB T hat die Anleger von Einladungen zu Gesellschafterversammlungen der Emittentin, über die Tagesordnungen und über die Beschlussgegenstände zu unterrichten. Dieses gilt auch für Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden sollen. Der Anleger ist berechtigt, der GEBAB T Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Die GEBAB T wird die erteilten Weisungen bei der Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen der Emittentin beachten, sofern sie nicht mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin oder mit diesem Vertragsverhältnis im Widerspruch stehen. Sofern und soweit der Anleger keine Weisungen erteilt, stimmt die GEBAB T in der Gesellschafterversammlung der Emittentin oder bei Gesellschafterbeschlüssen, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen zustande kommen, nach pflichtgemäßem Ermessen ab. Jeder treugebende Anleger ist - falls keine eigenständige Treugeberversammlung stattfindet - berechtigt, an der jeweiligen Gesellschafterversammlung teilzunehmen. In diesem Falle ist er berechtigt, das auf ihn entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.  
Sofern und soweit in Fällen unabweisbarer Dringlichkeit Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können, ist die GEBAB T berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu entscheiden und zu handeln. Sie hat dabei die berechtigten Interessen aller von ihr vertretenen Anleger sowie die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten und ggf. nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen. Sie hat über ein solches Handeln unverzüglich zu berichten.
- 3.3.6 Die GEBAB T darf die Beteiligung des Anlegers ohne ausdrückliche Zustimmung nur offenlegen, wenn dieses gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung von Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin oder aus diesem Vertragsverhältnis (wie z.B. Auskünfte gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber den finanzierenden Banken) erforderlich ist. Der Anleger kann von der GEBAB T nicht verlangen, dass diese ihm Angaben über die übrigen Anleger macht, deren Beteiligungen von der GEBAB T verwaltet werden.
- 3.3.7 Die GEBAB T hat das von ihr treuhänderisch verwaltete Vermögen von ihrem Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten. Was die GEBAB T aufgrund des Treuhandverhältnisses für den Anleger erlangt, hat sie an den Anleger herauszugeben, sofern und soweit dieses Vertragsverhältnis oder der Gesellschaftsvertrag insoweit nichts anderes vorsehen.
- 3.3.8 Verlangt ein mittelbar beteiligter Anleger seine unmittelbare Beteiligung an der Emittentin und seine Eintragung als Kommanditist findet § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages Anwendung.

## B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 4. PFLICHTEN DER GEBAB T

- 4.1 Die GEBAB T hat alle sich aus dem zwischen ihr und dem Anleger bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.
- 4.2 Die GEBAB T haftet für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb solcher Pflichten haftet die GEBAB T dem Grunde nach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung gegenüber jedem Anleger auf die nominelle Höhe seiner Beteiligung beschränkt. Ansprüche gegen die GEBAB T während nach 3 Jahren. Sofern und soweit für vertragliche Verpflichtungen (Prospekthaftung etc.) kürzere Fristen bestehen,

gelten diese. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt für alle Ansprüche grundsätzlich mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Umstände, die eine Haftung der GEBAB T begründen. Spätestens mit dem dritten Tag nach der Absendung des jeweiligen Geschäftsberichtes und I oder des Berichtes der GEBAB T an den Anleger beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für Ansprüche, die während des Geschäftsjahres der Emittentin entstanden sind und auf die sich der entsprechende Geschäftsbericht und I oder der Bericht der GEBAB T beziehen.  
Die GEBAB T ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem mit dem Anleger bestehenden Vertragsverhältnis und auch ihre Beteiligung (Pflichteinlage) an der Emittentin auf einen Dritten zu übertragen, falls dieser Dritte in alle sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin und dem Vertragsverhältnis mit der GEBAB T und dem Anleger bestehenden Rechte und Pflichten eintritt.

4.3

### 5. PFLICHTEN DES ANLEGERS

- 5.1 Der Anleger stellt die GEBAB T von allen Verbindlichkeiten frei, die der GEBAB T im Zusammenhang mit der treuhänderischen Übernahme und I oder Verwaltung seiner Beteiligung entstehen.
- 5.2 Die vollständige oder teilweise Übertragung und I oder Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Anleger und der GEBAB T bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung der GEBAB T. Die GEBAB T hat diese Einwilligung zu erteilen, falls kein wichtiger Grund für deren Versagung gegeben und der Abtretungsempfänger bereit ist, in alle Rechte und Pflichten des zwischen der GEBAB T und dem Anleger bestehenden Vertragsverhältnisses einzutreten.  
Lediglich zum Zwecke der Besicherung der Erstfinanzierung der Einzahlung der Pflichteinlage ist der Anleger berechtigt, Ansprüche aus dem zwischen ihm und der GEBAB T bestehenden Vertragsverhältnis an Dritte zu verpfänden, falls die GEBAB T in diese Verpfändung schriftlich einwilligt. Die GEBAB T hat die erforderliche Einwilligung zu erteilen, wenn der Dritte schriftlich erklärt hat, die GEBAB T von Haftungsansprüchen freizustellen, die aus Zahlungen der GEBAB T an den Dritten und I oder den Anleger entstehen könnten und kein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Dritten für die Versagung der Einwilligung gegeben ist.  
Im Übrigen gilt der Gesellschaftsvertrag der Emittentin entsprechend.
- 5.3 Verstorbt ein Anleger, so gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der GEBAB T auf die/den Erben/Vermächtnisnehmer über. Bei zwei oder mehr Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese bezüglich der Beteiligung auseinander zu setzen, so dass im Ergebnis nur einer als Berechtigter verbleibt. Bis dahin haben zwei oder mehr Erben und I oder Vermächtnisnehmer ohne Aufforderung einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber der GEBAB T und I oder der Emittentin namens und in Vollmacht aller Rechtsnachfolger handeln kann. Solange sich die Erben I Vermächtnisnehmer bezüglich der Beteiligung nicht auseinandergesetzt oder zumindest einen gemeinsamen Bevollmächtigten benannt haben, ruhen die auf die entsprechende Beteiligung zurückgehenden Stimm- bzw. Weisungsrechte.

### 6. LAUFZEIT

- 6.1 Das Vertragsverhältnis zwischen der GEBAB T und dem Anleger (Verwaltungsvertrag oder Verwaltungs- und Treuhandvertrag) besteht auf unbestimmte Zeit. Es endet, sobald die verwaltete Beteiligung des Anlegers - je nach Vertragsart - endgültig und vollständig abgewickelt ist.
- 6.2 Die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig zu kündigen, bleibt hiervon für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund für die GEBAB T liegt insbesondere dann vor, wenn bei einem Anleger einer oder mehrere der in § 19 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages genannten Gründe vorliegen I vorliegen. Auch ein nur mittelbar beteiligter Anleger erhält ggfls. ein sich etwa in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 6 ff des Gesellschaftsvertrages ergebendes Auseinandersetzungshaben in den in § 19 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Raten ausbezahlt.
- 6.3 Ein ausscheidender Anleger trägt in jedem Falle neben dem Agio die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten. Die Berechnung von Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt. Eine Verrechnung mit etwaigen Zahlungsansprüchen des ausscheidenden Anlegers ist zulässig.

### 7. SONSTIGES

- 7.1 Scheidet die GEBAB T aus der Emittentin als Kommanditistin aus, ohne von ihrem Recht auf Übertragung der Beteiligung (Pflichteinlage) und der Rechte und Pflichten aus dem mit dem Anleger bestehenden Vertragsverhältnis Gebrauch zu machen, so wird das Vertragsverhältnis mit einem durch alle Anleger neu gewählten Vertragspartner - sei es als Verwaltungsvertrag, sei es als Verwaltungs- und Treuhandvertrag - fortgesetzt. Auf den neu gewählten Vertragspartner hat die GEBAB T den treuhänderisch gehaltenen Teil ihrer Kommanditeinlage im Rahmen der Auflösung der Treuhandverhältnisse mit den einzelnen an der Emittentin mittelbar beteiligten Anlegern zu übertragen.
- 7.2 Schriftliche Mitteilungen wird die GEBAB T dem Anleger stets an dessen der GEBAB T bekannte gegebene Anschrift übermitteln. Der Anleger hat der GEBAB T sämtliche Änderungen seiner Daten (Wohnsitz, Anschrift, Finanzamt, Steuer-Nummer etc.) jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Nebenabreden zu diesem Vertrag haben die Parteien nicht getroffen.
- 7.4 Änderungen und I oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 7.5 Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Emittentin ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Geht eine Beteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Gesellschafter über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Gesellschafter. Ein ausscheidender Gesellschafter soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.
- 7.6 Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Treuhänderin ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Geht eine treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage an der Gesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Treugeber über, überträgt der Verkäufer seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag (schuldrechtliche Treugeberposition) der mit dem Treuhänder besteht, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Treugeber. Ein ausscheidender Treugeber soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.
- 7.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.8 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.



# SEITE 2 ZUR BEITRITTSERKLÄRUNG DER GEBAB BRIDGE FONDS I GMBH & CO. KG

- Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz -

\_\_\_\_\_  
Name | Vorname

(bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: Firma und Rechtsformzusatz sowie die Namen der gesetzlichen Vertreter)

\_\_\_\_\_  
PLZ | Wohnort | Strasse | Hausnummer

(bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

## A) FÜR NATÜRLICHE PERSONEN:

- Ich handele für eigene Rechnung  
 Ich handele für Rechnung von: \_\_\_\_\_

(Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten)

Bei Handeln für einen wirtschaftlich Berechtigten, ist eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises des wirtschaftlich Berechtigten hier beizufügen.

## B) FÜR JURISTISCHE PERSONEN ODER PERSONENGESELLSCHAFTEN:

1. Ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizufügen.
2. Ist, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, ein Handelsregisterauszug dieses Vertretungsorgans bzw. des gesetzlichen Vertreters hier beizufügen und die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung hier anzugeben:

\_\_\_\_\_  
PLZ | Wohnort | Strasse | Hausnummer

3. Ist bei Gesellschaften die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, der Name, das Geburtsdatum und die Adresse jeder natürlichen Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert, auf einer separaten Anlage zu diesem Formular anzugeben.
4. Ist bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen (a) der Name jeder natürlichen Person, die 25 Prozent oder mehr des Vermögens kontrolliert, (b) der Name jeder natürlichen Person, die als Begünstigte von 25 Prozent oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist und l oder (c) die Namen der Mitglieder einer Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, mit Geburtsdatum und Angabe der Adresse, auf einer separaten Anlage zu diesem Formular anzugeben.

| X | X  
Ort | Datum | Unterschrift des Anlegers

(bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

## IDENTIFIZIERUNG DURCH VERTRETER GEM. § 7 GELDWÄSCHEGESETZ

Die im Zusammenhang mit der Beitrittserklärung gemachten persönlichen Angaben habe ich durch Abgleich mit dem Original eines gültigen Ausweises des Anlegers verifiziert. Die Unterschriften des Anlegers auf Seite 1 der Beitrittserklärung sind die des Anlegers. Eine Kopie des Personalausweises I Reisepasses (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt. Diese Kopie ist mit dem Original identisch.

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als:

- Kreditinstitut I Finanzdienstleistungsinstitut i.S. v. § 1 Abs. 11 Abs. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG (gem. § 7 Abs. 1 Geldwäschegesetz)  
 Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) und unterliege selbst den Pflichten des Geldwäschegesetzes  
 Vermittler nach § 34c GewO unter Anwendung des Identifizierungsleitfadens der GEBAB K + E (gem. § 7 Abs. 2 Geldwäschegesetz)  
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar (gem. § 7 Abs. 1 Geldwäschegesetz)

| X | X  
Ort | Datum | Firmenstempel | Name des Identifizierenden in Druckbuchstaben | Unterschrift

## ZUR DURCHFÜHRUNG DER IDENTIFIZIERUNG BEI NICHT PERSÖNLICH ANWESENDEN NATÜRLICHEN PERSONEN (GEM. § 6 ABS. 2 ZIFF. 2 GELDWÄSCHEGESETZ) IST EINE DER UNTEN AUFGEFÜHRTEN ALTERNATIVEN AUSZUFÜHREN:

- Eine beglaubigte Kopie meines Reisepasses oder meines Personalausweises liegt diesem Formular bei.  
 Zur Identifizierung nehme ich an dem Postident Verfahren teil.  
 Ich übersende diese Unterlage auf elektronischem Wege mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Ich werde dafür Sorge tragen, dass die erste Transaktion von einem Konto erfolgt, das auf meinen Namen bei einem unter die Richtlinie 2005 I 60 I EG fallenden Kreditinstitut oder bei einem in einem Drittstaat ansässigen Kreditinstitut, für das Anforderungen gelten, die denen des Geldwäschegesetzes gleichwertig sind, eröffnet worden ist.

| X | X  
Ort | Datum | Unterschrift des Anlegers

# LEITFADEN ZUR IDENTIFIZIERUNG VON ANLEGERN DURCH VERMITTLER BEI GESCHLOSSENEN FONDS

## - MINDESTANFORDERUNGEN UND PFLICHTEN NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ -

Im Rahmen des am 21. August 2008 in Kraft getretenen Geldwäschekämpfungsergänzungsgesetzes (GwBekErgG) wurde ebenfalls das Geldwäschegesetz (GwG) umfassend novelliert. Das Gesetz dient nun auch der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie der allgemeinen Transparenzerhöhung. Die Neuerungen betreffen auch die Kapitalanlagebranche. Die Anbieter, insbesondere die Treuhänder geschlossener Fonds unterliegen künftig einem umfangreichen gesetzlichen Pflichtenkatalog. Dieser sieht u.a. die gesetzliche Notwendigkeit vor, dass Zeichner von geschlossenen Fonds vor Annahme der Beitrittserklärung zu identifizieren sind. Einige der uns hieraus erwachsenden Pflichten übertragen wir auf die Vermittler unsererer Fonds.

Die Identifizierung des Anlegers ist mittels des als "Seite 2 zur Beitrittserklärung GEBAB Bridge Fonds I GmbH & Co. KG" vorliegenden Dokumentes durch den Vermittler wie folgt vorzunehmen.

### A) IDENTIFIZIERUNG VON NATÜRLICHEN PERSONEN

#### a) Die Identifizierung bei persönlicher Anwesenheit des Anlegers erfolgt durch:

- Prüfung des Originals eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses des Anlegers (mit folgenden Angaben: Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, Titel, Tag u. Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, ausstellende Behörde, Seriennummer),
- Erstellung einer gut leserlichen Fotokopie des Original-Ausweisdokumentes mit gut erkennbarem Lichtbild,
- Erklärung des Anlegers für eigene oder fremde Rechnung zu handeln,
- Unterschrift des Anlegers auf der Beitrittserklärung im Beisein des Vermittlers,
- Angabe in welcher Eigenschaft (als Kreditinstitut, Vermittler nach § 34 c GewO o.ä.) die Identifizierung erfolgt und
- Unterschrift des Identifizierenden.

#### b) Identifizierung bei nicht persönlicher Anwesenheit durch

- Teilnahme am Postident Verfahren sowie Einzahlung der ersten Einlagenzahlung unmittelbar vom Konto des Zeichners oder
- Vorlage einer beglaubigten Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.

### B) IDENTIFIZIERUNG VON JURISTISCHEN PERSONEN ODER PERSONENGESELLSCHAFTEN

Bei der Identifizierung von juristischen Personen oder Personengesellschaften entfällt das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit.

Allerdings ist die Vorlage und die Erstellung einer Kopie des aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Register erforderlich.

Eine aktuelle Gesellschafterliste ist darüber hinaus für den Fall beizufügen, wenn mindestens ein Gesellschafter (wirtschaftlich Berechtigter) unmittelbar oder mittelbar 25 % oder mehr der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält. In diesem Fall ist respektive sind zumindest die Namen der natürlichen Personen, die wirtschaftlich berechtigt sind, also wirtschaftlich hinter der Beteiligung stehen, festzustellen.

### GRUNDSÄTZLICHES:

Eine Zeichnung darf nicht erfolgen, wenn die Identifikationspflichten nicht erfüllt werden. Dies gilt grundsätzlich auch bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen. Werden bei der Erfüllung der Identifikationspflichten Tatsachen festgestellt, die darauf schließen lassen, dass Geldwäsche oder dass Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde, so sind uns diese Umstände unverzüglich mitzuteilen. Dem Anleger darf hiervon keine Mitteilung gemacht werden. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, bei denen sich ein entsprechender Verdacht erst nachträglich ergibt.

*Meerbusch, im April 2010*

**GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH**

**GEBAB Treuhandgesellschaft mbH & Co. KG**

**Rudolf-Diesel-Str. 11, 40670 Meerbusch**